

7.7 Facharzt / Fachärztin für Thoraxchirurgie (Thoraxchirurg / Thoraxchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Thoraxchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

- 72 Monate bei einem Weiterbildungsbeauftragten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon
- 24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie
 - 48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Thoraxchirurgie, davon können bis zu
 - 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, in Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie oder Innere Medizin und Pneumologie angerechnet werden
 - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der Vorbeugung, Erkennung, operativen und konservativen Behandlung und Nachsorge von Erkrankungen einschließlich Neoplasien, Infektionen, Verletzungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Tracheo-Bronchialsystems, des Mediastinums, der Thoraxwand, des Zwerchfells und der jeweils angrenzenden Strukturen einschließlich der Rehabilitation
 - operativen Eingriffen am Herzen im Zusammenhang mit thoraxchirurgischen Operationen
 - der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
 - den zur Versorgung im Notfall erforderlichen, gefäßchirurgischen, unfallchirurgischen, viszeralchirurgischen und allgemeinchirurgischen Maßnahmen in interdisziplinärer Zusammenarbeit
 - der operativen Tumorchirurgie einschließlich palliativmedizinischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen
 - der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes
 - der Planung und Durchführung multimodaler Therapiekonzepte bei Tumorpatienten in interdisziplinärer Zusammenarbeit sowie Durchführung von Früherkennungs- und Nachsorgemaßnahmen zur Tumor- und Rezidiverkennung
 - Techniken minimal-invasiver Chirurgie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Sonographische Untersuchungen der Thoraxorgane (ohne Herz)
- diagnostische und therapeutische Endoskopien, z.B. Tracheo-Bronchoskopie, Thorakoskopie, Oesophagoskopie
- operative Eingriffe einschließlich minimal invasiver Techniken
 - an Kopf und Hals, z.B. Tracheotomie, Mediastinoskopie
 - am Mediastinum und Oesophagus, z.B. Dissektion der mediastinalen Lymphknoten, Tumorresektion, Thymektomie, oesophago-tracheale Fisteln, Verletzungen des Oesophagus

- an der Thoraxwand, z.B. Verletzungen, Brustwandresektion, Thorakoplastik, Korrekturplastik
- an der Lunge, auch auf thorakoskopischem Weg, z.B. Keilresektion, Laserresektion, Segmentresektion, Lobektomie, Pneumonektomie
- erweiterte Eingriffe an der Lunge, z.B. intrapleurale Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikard- und Zwerchfellresektion, plastische Operationen am Tracheobronchial- und Gefäßbaum
- videothorakoskopische Eingriffe, z.B. Pleurektomie, Keilresektion, Sympathektomie, Biopsien
- an der Pleura, auch auf thorakoskopischem Weg, z.B. Dekortikationen bei Tumoren, Schwielen und Empyemen
- Eingriffe bei thorakalen Verletzungen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Thoraxchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Thoraxchirurgie begonnen haben, können diese nach Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung.